

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. März 2016

Nr. 15

I n h a l t

Seite

**Institutsordnung des Instituts für
Mikroverfahrenstechnik (IMVT)**

100

Institutsordnung des Instituts für Mikroverfahrenstechnik (IMVT)

Präambel

Die Institutsordnung des Instituts für Mikroverfahrenstechnik (IMVT) beruht auf dem KIT-Gesetz, der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 und der Rahmenordnung für Institutsordnungen der Institute des KIT vom 01.08.2014.

Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/-innen des IMVT bezüglich Mitwirkung und Mitverantwortung im Institut sowie Informationen und Weiterbildung.

Die Institutsordnung wurde am 22.10.2015 von der Institutsversammlung beschlossen. Der Bereichsrat des Bereichs I hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 03.11.2015 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des KIT-Senats nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

§ 1 Institut

(1) Das IMVT ist eine Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und dem Bereich I - Biologie, Chemie und Verfahrenstechnik zugeordnet.

(2) Das IMVT betreibt Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik, insbesondere unter Einsatz von Mikrostrukturapparaten, um dadurch eine Intensivierung von Prozessen zu erreichen. Es bringt diese spezielle Expertise in die Lehre in den Fachgebieten Chemie- und Bioingenieurwesen, Verfahrenstechnik und Chemie des KIT ein.

(3) Im Einzelnen werden Tätigkeiten und Aufgaben durch die Forschungsprogramme der Helmholtz-Gemeinschaft, in denen das Institut tätig wird, sowie durch ergänzende Forschungsvorhaben der Wissenschaftler/-innen des Instituts festgelegt.

§ 2 Institutsordnung

Der/die Institutsleiter/-in (§ 7) beschließt die Institutsordnung im Benehmen mit der Institutsversammlung (§ 9); gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung.

§ 3 Gremien des Instituts

Die Gremien des Instituts sind

- a) der/die Institutsleiter/-in (§ 7),
- b) die Institutsversammlung (IV) (§ 9),
- c) der Institutslenkungsausschuss (ILA) (§ 10).

§ 4 Gliederung des Instituts

(1) Das Institut gliedert sich in Gruppen, die in Abteilungen zusammengefasst sein können.

(2) Über die Zugehörigkeit eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu den Abteilungen und Gruppen oder den Wechsel von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zwischen diesen Einheiten entscheidet der/die Institutsleiter/-in im Benehmen mit dem ILA; dabei werden die Betroffenen angehört.

(3) Die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen und Gruppen wird durch den/die Institutsleiter/-in in Abstimmung mit dem ILA gemäß § 11 Abs. 2 lit. c) und f) vorgenommen.

§ 5 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des IMVT sind die am Institut tätigen

- a) Hochschullehrer/-innen ((Junior-) Professoren und Professorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
- b) akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz¹,
- c) sonstigen Personen des Verwaltungs- und technischen Personals,

¹ Als wissenschaftliche Mitarbeiter/□innen des Großforschungsbereichs gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter/□innen

d) Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,

e) studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation oder eines Gastaufenthalts dort tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 lit. b) oder e) fallen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/-innen

(1) Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/-innen ergeben sich insbesondere aus den Arbeits- und Tarifverträgen sowie den für das KIT allgemein geltenden Bestimmungen und Regelungen.

(2) Die Mitarbeiter/-innen bearbeiten die Aufgaben, die ihnen von dem/der Institutsleiter/-in oder durch von dem/der Institutsleiter/-in beauftragten Vorgesetzten übertragen werden, selbständig unter Wahrnehmung notwendiger fachlicher Außenkontakte, die in grundsätzlicher Abstimmung mit den Vorgesetzten erfolgen, und sind für ihre Arbeit ihren Vorgesetzten gegenüber verantwortlich.

(3) Die Mitarbeiter/-innen werden von dem/der Institutsleiter/-in regelmäßig über die Arbeiten und Pläne des Instituts informiert.

(4) Die Mitarbeiter/-innen sollen bei allen sie direkt betreffenden Maßnahmen gehört werden.

(5) Außerdem hat jede/r Mitarbeiter/-in das Recht,

a) sich mit Fragen und Vorschlägen unmittelbar an die zuständigen Gremien des Instituts (§ 3) zu wenden,

b) nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnung zu wählen und zu kandidieren,

c) an der Erstellung des ihn/sie betreffenden Arbeitsprogrammes mitzuwirken,

d) sich im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben und Tätigkeiten im Institut zu informieren und sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten weiterzubilden,

e) Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit im Rahmen der geltenden Bestimmungen des KIT zu veröffentlichen.

(6) Jede/r Mitarbeiter/-in hat die Pflicht,

a) Aufgaben im Rahmen der im Institut bearbeiteten Themen zu übernehmen,

b) die Mittel des Instituts zweckmäßig und effizient einzusetzen,

c) in den Gremien des Instituts mitzuarbeiten bzw. diese in ihrer Arbeit zu unterstützen,

d) andere Mitarbeiter/-innen auf Wunsch über seine/ihre Arbeit zu informieren,

e) sich hinsichtlich der vereinbarten Dienstaufgaben fortzubilden und im Rahmen der internen Weiterbildung Aufgaben zu übernehmen.

§ 7 Institutsleiter/-in

(1) Das Institut hat eine/n bestellte/n Institutsleiter/-in. Die Bestellung des/der Institutsleiters/Institutsleiterin erfolgt gemäß den Regelungen des KIT-Gesetzes und der Gemeinsamen Satzung des KIT. Der/die Institutsleiter/-in bestellt eine/n Stellvertreter/-in.

(2) Der/die Institutsleiter/-in beruft mindestens einmal im Quartal eine Dienstbesprechung ein, in der wesentliche Angelegenheiten des Instituts besprochen werden. Zu dieser Besprechung sind alle am Institut tätigen Hochschullehrer/-innen und leitenden Wissenschaftler/-innen einzuladen.

§ 8 Aufgaben des Institutsleiters/der Institutsleiterin

(1) Der/die Institutsleiter/-in trägt die Verantwortung für das Institut und trifft die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts. Er/sie stimmt sich dabei mit dem Institutslenkungsausschuss ab.

(2) Der/die Institutsleiter/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er/sie vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweils im KIT zuständigen Personen.

- b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebs, insbesondere regelt er/sie die innere Organisation und sorgt im Benehmen mit den weiteren am Institut tätigen Hochschullehrer/-innen sowie leitenden Wissenschaftler/-innen für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der Institutsleiters/Institutsleiterin hinsichtlich der daraus folgenden Ressourcen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, die Bereichsleitung ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.
- c) Er/sie trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Institutsangehörigen und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannten Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie den internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen.
- d) Er/sie sorgt für die Weiterbildung und für die Information der Institutsangehörigen und informiert den ILA über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts. Er/sie gewährleistet den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informiert u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der/die Institutsleiter/-in trägt ebenso dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.
- e) Er/sie hat den Vorsitz im Institutslenkungsausschuss.
- f) Er/sie übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.
- g) Er/sie stellt die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Institut gemäß § 5 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt.
- h) Eine Übertragung der Pflichten nach lit. a) - g) auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die Institutsleiter/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen

-
- (1) Die Institutsversammlung (IV) besteht aus allen Angehörigen des Instituts.
 - (2) Die IV wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n (VIV) und eine/n Stellvertreter/-in. Beide werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
 - (3) Die IV ist vom VIV mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen, außerdem auf Verlangen des/der Institutsleiters/Institutsleiterin, des ILA oder eines Drittels der Institutsangehörigen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 lit. a) – d).
 - (4) Die IV wird von dem/der Institutsleiter/-in und von den Mitgliedern des ILA über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT unterrichtet und gibt Gelegenheit zur Aussprache.
 - (5) Vor Einberufung einer Institutsversammlung ist der Personalrat unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Ein/e Vertreter/-in des Personalrats kann an der Institutsversammlung als Gast teilnehmen. Über die IV ist eine Niederschrift zu führen.

§ 10 Institutslenkungsausschuss

- (1) Das Institut besitzt einen Institutslenkungsausschuss, der sich aus dem/der Institutsleiter/-in und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) zusammensetzt; die Zahl der Mitarbeiter/-innen beträgt 6 Personen, davon soll mindestens eine/e Vertreter/-in den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 5 Abs. 1 lit. b) und mindestens ein/e Vertreter/-in den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 5 Abs. 1 lit. c) angehören. Die Hälfte wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) nach Maßgabe des § 12 (Wahlordnung) gewählt; die andere Hälfte wird von dem/der Institutsleiter/-in entsandt.
- (2) Mitglieder des ILA scheiden während einer Amtsperiode aus dem Amt aus durch Verlust der Mitarbeiterereigenschaften nach § 5 Abs. 1 lit. b) oder c) oder durch Rücktritt.
- (3) Bei Beurlaubung und Abordnung für die Dauer von mindestens sechs Monaten ruht die ILA-Mitgliedschaft für die Dauer der Abwesenheit.
- (4) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das Ersatzmitglied gemäß der Wahlordnung für den ILA (§ 12) für den Rest der Amtsperiode nach, bei ruhender Mitgliedschaft

entsprechend für die Dauer der Abwesenheit. Ist die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so findet unverzüglich eine Neuwahl für die betreffende Gruppe statt.

(5) Bei Ausscheiden oder ruhender Mitgliedschaft eines entsandten Mitglieds des ILA entsendet der/die Institutsleiter/-in ein Ersatzmitglied.

§ 11 Aufgaben des Institutslenkungsausschusses

(1) Der/die Institutsleiter/-in informiert den Institutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts. Der/die Institutsleiter/-in gibt dem ILA Zugang zu den für seine Mitwirkung erforderlichen Unterlagen.

(2) Der Institutslenkungsausschuss berät den/die Institutsleiter/-in und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere

a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut;

b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;

c) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplans;

d) bei der Ernennung von Leitungspersonal;

e) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;

f) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Instituts;

g) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

Dabei kann der Institutslenkungsausschuss auch von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

(3) Der Institutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr, tagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.

(4) Bei Behandlung von Abteilungs- und Gruppenangelegenheiten müssen die betroffenen Leiter/-innen vom ILA gehört werden.

§ 12 Wahlordnung für den Institutslenkungsausschuss

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) des Instituts, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Institutsleiter/-in sind. Dabei gilt der Zeitpunkt der Aushändigung der Wahlunterlagen als Stichtag.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der Mitarbeiter/-innen, die den Wahlausschuss bilden.

Darüber hinaus können der/die Institutsleiter/-in und die von ihm/ihr entsandten ILA-Mitglieder nicht kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Institutslenkungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt.

(4) Der/die Institutsleiter/-in bildet vor der Wahl einen Wahlausschuss von drei hierzu bereiten Personen, der seine/n Vorsitzende/n wählt, und gibt die von ihm/ihr entsandten Vertreter/-innen bekannt.

(5) Mindestens sechs Wochen vor der Wahl gibt der Wahlausschuss den Termin der Wahl und die Einzelheiten des Wahlverfahrens bekannt und bittet um Wahlvorschläge. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge anschließend bekannt.

(6) Die Wahl ist geheim und wird in Form einer Briefwahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitarbeiter/-innen zum ILA zu wählen sind. Häufen von Stimmen (kumulieren) auf eine/n Kandidaten/Kandidatin ist nicht zulässig und macht den Stimmzettel ungültig.

(7) Als Mitglieder des ILA gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Die nicht Gewählten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder. Tritt Stimmgleichheit in solcher Weise ein, dass nicht alle davon betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen ILA-Mitglieder werden, so entscheidet unter ihnen das Los.

(8) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am nächsten Arbeitstag durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im Institutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und dem/der Institutsleiter/-in, so kann sich der Institutslenkungsausschuss an die Bereichsleitung wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

§ 14 Dienstliche Obliegenheiten

Die Tätigkeit der Mitglieder im Institutslenkungsausschuss gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

§ 15 Nutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der/die Institutsleiter/-in regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen des Instituts.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können von dem/der Institutsleiter/-in als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/-innen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie

- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Institutsleiter/-in zu melden,

- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 17 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem/der Institutsleiter/-in von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 18 Entgelt

(1) Die Nutzung des Instituts durch die Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweiligen geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Mikroverfahrenstechnik (IMVT) vom 27.02.2002 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)